



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Juni 1970

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
1.6.70	Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — .....	391
1.6.70	Gebührenordnung zur Seefunkordnung .....	397
1.6.70	Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — .....	398
5.6.70	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen .....	400

**Anordnung**  
**> über den Seefunkdienst**  
**— Seefunkordnung —**

**vom 1. Juni 1970**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt

1. für Funkanlagen

— auf Fahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, soweit sie in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und auf Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren

— auf Fahrzeugen anderer Staaten, die in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren

2. für Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik

3. für sonstige Funkdienste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben.

(2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der bewaffneten Organe, soweit sie nicht am öffentlichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Für Funkanlagen gemäß § 1 sowie für die Funkdienste gelten die Begriffsbestimmungen der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

§ 3

**Zusammenarbeit mit dem Ministerium  
für Verkehrswesen  
und anderen zentralen staatlichen Organen**

Die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Schifffahrt notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ist vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen staatlichen Organen und Institutionen sicherzustellen.

§ 4

**Nachrichten für Seefunkstellen**

(1) Die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, gibt „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Diensthelfer für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bestimmt und für diese verbindlich.

(2) Die „Nachrichten für Seefunkstellen“ sind gebührenpflichtig.